

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(17. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksache 12/1866 —**

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

A. Problem

Auf der Grundlage des geltenden Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuches haben viele Nachbarn von Sportanlagen wegen des dort entstehenden Lärms gerichtlich Nutzungsbeschränkungen oder sogar die Stillegung von bestehenden Sportanlagen erreichen können. Durch die vorgeschlagenen Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes soll die Sportanlagenlärmschutz-Verordnung öffentlich-rechtlich abgesichert werden und zugleich erreicht werden, daß zivilrechtlich keine weitergehenden Abwehrmöglichkeiten bestehen als nach öffentlichem Recht.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs des Bundesrates.

Der Ausschuß ist einstimmig der Auffassung, das Problem lasse sich besser durch eine Änderung des § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches lösen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Zustimmung zum Gesetzentwurf des Bundesrates.

D. Kosten

wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/1866 —
abzulehnen.

Bonn, den 20. April 1994

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Wolfgang von Geldern
Vorsitzender

Dr. Maria Böhmer
Berichterstatterin

Dietmar Schütz
Berichterstatter

Dr. Jürgen Starnick

Bericht der Abgeordneten Dr. Maria Böhmer, Dietmar Schütz und Dr. Jürgen Starnick

1. Der Gesetzentwurf wurde in der 95. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. Juni 1992 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Sportausschuß, an den Rechtsausschuß, an den Ausschuß für Wirtschaft, an den Ausschuß für Verkehr, an den Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung sowie an den Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus überwiesen.

Der Sportausschuß hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 1992 die Vorlage beraten und einstimmig empfohlen, dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Der Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat am 14. Oktober 1992 auf die Beratung des Gesetzentwurfes verzichtet, da ein forschungspolitischer Bezug nicht vorhanden sei.

Der Ausschuß für Verkehr hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 1992 bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig beschlossen, auf seine Mitberatung zu verzichten.

Der Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus, der die Vorlage in seiner Sitzung am 4. November 1992 beraten hat, hat mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und der F.D.P. bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat am 12. Mai 1993 mehrheitlich die Ablehnung des Gesetzentwurfes empfohlen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 23. Juni 1994 beschlossen, auf die Abgabe eines Votums zu verzichten.

2. In jüngerer Zeit ist es wegen der von Sportanlagen ausgehenden Geräuschbelästigungen zu Konflikten gekommen. Auf der Grundlage des geltenden Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuches haben viele Nachbarn von Sportanlagen gerichtlich Nutzungsbeschränkungen oder sogar die Stilllegung von bestehenden Sportanlagen erreichen können. Die Zahl der gerichtlichen Auseinandersetzungen nimmt zu, weil die Erfolgsaussichten durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Januar 1989 gewachsen sind.

Vor diesem Hintergrund und um den Bestand von Sportanlagen im Wohnfeld, die vor allem für wenig mobile Bevölkerungsgruppen wie Kinder, Jugendliche und ältere Mitbürger wichtiger seien, vor Stilllegungen oder Nutzungsbeschränkungen zu

bewahren, soll nach dem Willen des Bundesrates durch eine klarstellende Ergänzung in § 23 Abs. 1 die Sportanlagenlärmschutz-Verordnung öffentlich-rechtlich abgesichert werden. Durch den neuen § 25 a soll erreicht werden, daß zivilrechtlich keine weitergehenden Abwehrmöglichkeiten bestehen als nach dem öffentlichen Recht.

3. Von Seiten der Bundesregierung wurde in der Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates zunächst festgestellt, es bestehe derzeit kein Handlungsbedarf, da dem Anliegen des Sports durch die differenzierten Regelungen der auf § 23 Abs. 1 BImSchG gestützten Sportanlagenlärmschutz-Verordnung in ausreichendem Maße Rechnung getragen worden sei.
4. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf des Bundesrates erstmals für die Sitzung am 16. Juni 1993 auf die Tagesordnung gesetzt. Informell erfolgte der Hinweis, die Bundesregierung erörtere derzeit eine Problemlösung im Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Beratungen wurden daher bis auf weiteres vertagt.

In seiner 69. Sitzung am 2. Februar 1994 forderte der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Bundesregierung auf, nach der Osterpause 1994 abschließend darzulegen, ob und wie man das Problem regeln wolle.

In seiner 75. Sitzung am 20. April 1994 lagen dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 12/1866 sowie in gutachterlicher Befassung ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (Sachenrechtsänderungsgesetz) auf Drucksache 12/5992 betr. § 906 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zur Beratung vor.

Von Seiten der Koalitionsfraktionen wurde ausgeführt, vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit seien gegen den Vorschlag des Bundesrates insofern Bedenken geäußert worden, als dadurch eine Privilegierung des Sports geschaffen werde. Eine derartige Privilegierung schaffe aber einen Präzedenzfall, auf den sich jeder andere berufen könne. Wenn man hier eine Lösung finden wolle, sei eine generelle, nicht nur den Sportstättenlärm betreffende Regelung erforderlich.

Nach längeren Verhandlungen zwischen BMU und BMJ sei nun eine Lösung gefunden worden, die von den Koalitionsfraktionen aufgenommen worden sei. Man schlage vor, § 906 Abs. 1 BGB wie folgt zu erweitern:

„Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die in den Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte für Einwirkungen der betreffenden Art nicht überschritten werden. Gleiches gilt für solche Werte, die nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen, dem Stand der Technik noch entsprechenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften enthalten sind.“

Mit dieser Formulierung werde eine Legaldefinition unwesentlicher Beeinträchtigungen vorgenommen. Alle die Emissionen würden unwesentlich, die öffentlich-rechtlich nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen genehmigt seien. Zivilrechtlich sei eine Beeinträchtigung somit für den Nachbarn hinzunehmen, wenn sie öffentlich-rechtlich genehmigt sei. Durch diese Regelung könne man Interessen des Sports gerecht werden. Es werde aber auch eine Regelung für Emissionen, die beispielsweise von Gewerbebetrieben ausgingen, getroffen. Mit Sicherheit werde man nicht jeden Konfliktfall lösen. Auch in Zukunft werde es Konflikte mit Sportemissionen in der Nachbarschaft geben. Ein Großteil der Konflikte, die auch zu unterschiedlichen Gerichtsentscheidungen geführt haben,

lasse sich aber mit dieser neuen Formulierung im Bürgerlichen Gesetzbuch regeln.

Von daher lehne man den Gesetzentwurf des Bundesrates ab, schlage aber vor, dem beim Sachenrechtsänderungsgesetz federführenden Rechtsausschuß zu empfehlen, der genannten Änderung des § 906 BGB zuzustimmen.

Von seiten der Fraktion der SPD wurde darauf hingewiesen, man halte die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ebenfalls nicht für sachgerecht. Mit der jetzt vorgelegten Änderung des § 906 BGB werde der juristisch einzig richtige Weg beschritten, um bestandsgeschützte Sportplätze auch vor nachbarrechtlichen Ansprüchen zu schützen.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, im Rahmen seiner gutachtlichen Stellungnahme, dem Rechtsausschuß zu empfehlen, den § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der genannten Weise zu ändern.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, den Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 12/1866 abzulehnen.

Bonn, den 29. Juli 1994

Dr. Maria Böhmer
Berichterstatlerin

Dietmar Schütz
Berichterstatler

Dr. Jürgen Starnick